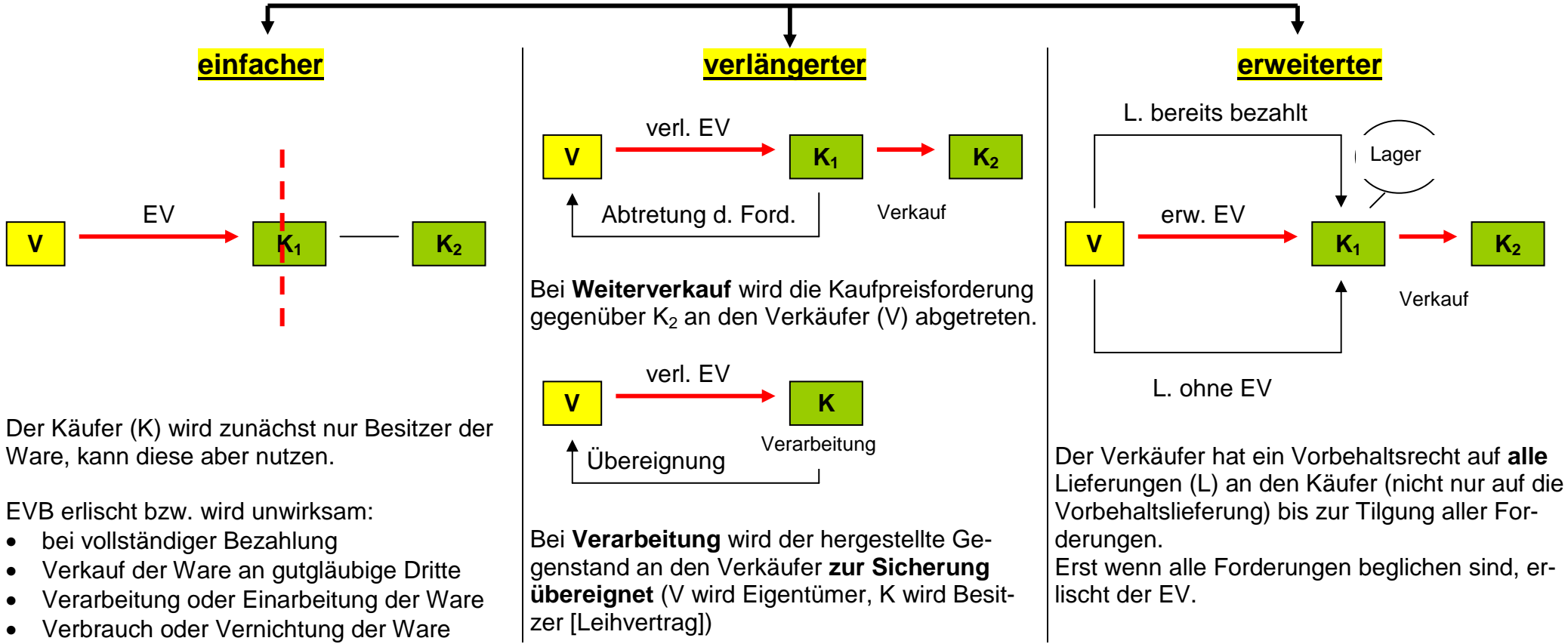


# Eigentumsvorbehalt

= Das Eigentum an einer verkauften Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer.<sup>1</sup>  
 (→ rechtsgültiger Kaufvertrag – das Eigentum wird jedoch nur bedingt übertragen)



Der EV ist **nicht automatisch gesetzlich vereinbart**. Er muss vom Verkäufer ausdrücklich erklärt werden:

- im Kaufvertrag vereinbart oder
- durch einen Vermerk auf der Rechnung (!), die gleichzeitig mit der Ware oder vorher beim Käufer eingeht.

**Rechte des Verkäufers bei EV:**

- bei Zahlungsverzug → Rücktritt vom Vertrag
- bei Konkurs des Käufers → Aussonderung, d.h. Rückgabe
- bei Pfändung in das Vermögen des Käufers → Freigabe (Drittwiderrspruchsklage gegen den pfändenden Gläubiger)

<sup>1</sup> § 449 BGB: (1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt). (2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.